

Ergänzungsvereinbarung
zur
Vereinbarung über die Durchführung der Prüfung der Abrechnung
auf Rechtmäßigkeit und Plausibilität
gemäß § 106d SGB V
(Plausibilitätsvereinbarung)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
Masurenallee 6A
14057 Berlin
- nachfolgend KV Berlin genannt -

und

der BARMER
Axel Springer Str. 44
10969 Berlin
- nachfolgend BARMER genannt -

Präambel

¹Ziel dieser Ergänzungsvereinbarung ist die Anerkennung der Abrechnung der GOP 01770 EBM zur Betreuung einer von Missbrauch betroffenen Schwangeren von mehr als einem Vertragsarzt im Laufe eines Quartals. ²Somit werden Anträge auf Prüfung der Abrechnung auf Rechtmäßigkeit und Plausibilität gemäß § 106d SGB V nicht gestellt.

§ 1 Abrechnung

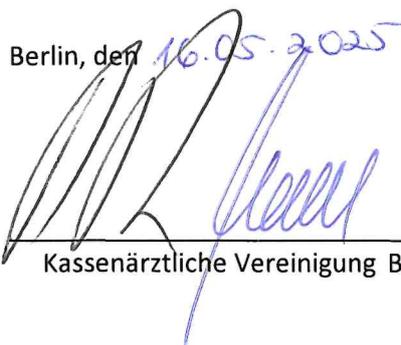
- (1) ¹Mit dieser Ergänzungsvereinbarung wird die Betreuung von Schwangeren sichergestellt, die von körperlichem und/oder sexuellem Missbrauch betroffen sind und aufgrund dessen im Laufe eines Quartals den Wohnort und damit die Arztpraxis wechseln müssen. ²Dazu rechnet der Vertragsarzt im Rahmen der Quartalsabrechnung bei der KV Berlin die GOP 01770 EBM „Betreuung einer Schwangeren gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien)“ mit der gesicherten Diagnose gemäß ICD-10-GM T74.1 und/oder T74.2 ab.
- (2) Die KV Berlin setzt zur GOP 01770 EBM die SNR 91770 zu, sofern der Vertragsarzt auf dem gleichen Behandlungsschein zur GOP 01770 EBM die gesicherte Diagnose gemäß ICD-10-GM T74.1 und/oder T74.2 hinterlegt hat.
- (3) Anhand der von der KV Berlin übermittelten SNR 91770 erkennt die BARMER die Abrechnung der GOP 01770 EBM an und stellt keine Anträge gemäß § 106d SGB V.

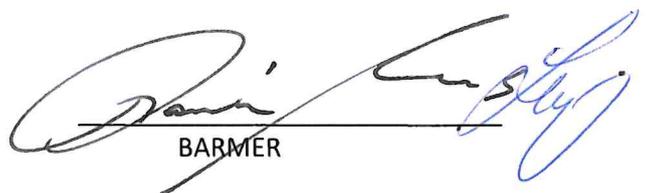
§ 2 Beitrittsklausel

- (1) ¹Eine Krankenkasse (einzeln oder als Landesverband gemäß § 207 SGB V) kann der KV Berlin ihren Beitritt zu dieser Ergänzungsvereinbarung erklären. ²Der Beitritt ist in schriftlicher Form gegenüber der KV Berlin zu erklären und tritt zum auf die Erklärung folgenden Quartal in Kraft.
- (2) Mit dem Beitritt erkennt die beigetretene Krankenkasse die sich aus dieser Ergänzungsvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten an und lässt diese gegen sich gelten.
- (3) ¹Im Falle einer Kündigung dieser Ergänzungsvereinbarung endet zeitgleich auch der Beitritt der beigetretenen Krankenkasse. ²Die KV Berlin informiert die beigetretene Krankenkasse über die Kündigung.

§ 3 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Ergänzungsvereinbarung gilt ab dem 01.07.2025.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.

Berlin, den 16.05.2025

Kassenärztliche Vereinigung Berlin


BARMER